

2148/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend NS-Kindereuthanasie - Involvierung von Dr. Heinrich Gross, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1. Das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Volksgericht vom 29.3.1950, mit dem Dr. Heinrich Gross wegen des Verbrechens der Mitschuld am Totschlag zu zwei Jahren schwerem Kerker verurteilt worden ist, wurde vom Obersten Gerichtshof 1951 aufgehoben und an das Landesgericht für Strafsachen Wien zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Obwohl also ein höchstgerichtlicher Auftrag zur Weiterverfolgung des Dr. Heinrich Gross vortag, wurde das Verfahren in bis heute unverständlicher Weise auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wien eingestellt. -

- a) Aus welchen Gründen erfolgte die Antragstellung zur Verfahrenseinstellung und warum wurde dem höchstgerichtlichen Auftrag zur Weiterverfolgung nicht Folge geleistet?
- b) War das Bundesministerium für Justiz in diese Verfahrenseinstellung involviert und hat es damals Weisungen an die Staatsanwaltschaft Wien gegeben?
- c) Trifft der Vorwurf zu, daß das damalige gerichtsärztliche Gutachten lediglich 18 von 772 Krankengeschichten der in der Kinderklinik "Am Spiegelgrund"

getöteten Kinder untersuchte und daher das volle Ausmaß der Involvierung von Dr. Heinrich Gross gar nicht restlos festgestellt werden konnte?

2. In einem von Dr. Heinrich Gross gegen Dr. Werner Vogt 1980 angestregten Ehrenbeleidigungsverfahren stellte das Oberlandesgericht Wien in einem rechtskräftigen Urteil am 30.3.1981 fest, "daß Dr. Heinrich Gross an der Tötung einer unbestimmten Zahl von geisteskranken, geistesschwachen oder stark mißgebildeten Kindern (die erb- und anlagebedingte schwere Leiden hatten) mitbeteiligt war". Aufgrund des vorgelegten Wahrheitsbeweises und nach eingehender Prüfung wurde Dr. Werner Vogt damals rechtskräftig freigesprochen.

a) Warum wurde nach dem Vorliegen dieses rechtskräftigen Urteils 1981 kein Verfahren von der Staatsanwaltschaft Wien gegen Dr. Heinrich Gross eingeleitet? .

b) Wurde damals das Bundesministerium für Justiz involviert, hat es irgendwelche Weisungen oder Rücksprachen mit der Staatsanwaltschaft Wien gegeben?

3. 1995 hat das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes eine Sachverhaltsdarstellung betreffend Dr. Heinrich Gross an die Staatsanwaltschaft Wien gerichtet, in der ein neues belastendes Dokument vorgelegt worden ist, das die freiwillige Mitwirkung von Dr. Heinrich Gross an der Kindereuthanasie beweist. -

a) Welche Schritte hat die Staatsanwaltschaft Wien zur Klärung dieses massiven Vorwurfes unternommen? -

b) Welche Haltung hat das Bundesministerium für Justiz eingenommen?

c) Warum wurden konkrete weitere Ermittlungen nicht durchgeführt, wie zum Beispiel eine Einvernahme von Dr. Heinrich Gross oder die penible Durcharbeitung der gesamten im PKH Baumgartnerhöhe noch vorhandenen Krankengeschichten der Kindereuthanasiefälle?

d) Warum wurde die Anzeige gegen Dr. Heinrich Gross am 2.1.1996 von der Staatsanwaltschaft Wien zurückgelegt?

e) Welches Prüfungsverfahren ist dieser Einstellung vorangegangen?

4. Im "profil" vom 10.3.1997 wird über eine Göttinger Dissertation über die Kinder-euthanasie in Wien berichtet, die neuerlich schwere Verdachtsmomente bezüglich der Involvierung von Dr. Heinrich Gross in die Kindermorde am "Spiegelgrund" beinhaltet. Auch wird die Aussage einer Frau, deren Kind 1944, als Dr. Gross die Reichsausschußarbeit am 'Spiegelgrund' durchführte, umgekommen ist, zitiert.

a) Werden Sie beziehungsweise die Staatsanwaltschaft Wien diese neuen Umstände zum Anlaß nehmen, um eine Prüfung sowohl der rechtlichen Situation als auch der Faktenlage durchzuführen?

b) Werden Sie auch die Frage, ob der Verdacht des Mordes nach § 211 Rechtsstrafgesetz vorliegt, untersuchen lassen und in diesem Zusammenhang den Gesichtspunkt der freiwilligen Mitwirkung an der Kindereuthanasie und des 'wissenschaftlichen' Forschungsinteresses seitens Dr. Heinrich Gross prüfen lassen?

c) Werden Sie bzw. die Staatsanwaltschaft Wien ohne jede Prüfung und unter Negierung aller neuen vorgebrachten Fakten Totschlag und damit eine Verjährung annehmen?

5. Besonderes Ärgernis und Unverständnis erweckt die - ungeachtet aller Vorwürfe und Belastungen - fortgesetzte Gutachtertätigkeit von Dr. Heinrich Gross für österreichische Gerichte. -

a) Ist dem Bundesministerium für Justiz bekannt, in wie vielen Fällen, für welche Gerichte und zu welchen Kosten Dr. Heinrich Gross als Sachverständiger - fungierte? --

b) Wurde Dr. Gross auch noch nach der Anzeige 1995 als Gutachter herangezogen?

c) Für den Fall, daß diese Gutachtertätigkeit immer noch andauert: welche Möglichkeiten hat das Bundesministerium für Justiz, um solche fragwürdige Praktiken von Gerichten oder Richtern hintanzuhalten?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

a) Die Staatsanwaltschaft Wien trat am 25.5.1951 von der gegen Dr. Heinrich Gross wegen des Verbrechens des Totschlags als Mitschuldiger nach § 5 StG, § 212 RStGB erhobenen Anklage zurück und begründete dies im Tagebuch 15 St 12091/51 wie folgt:

„Mit Urteil des VG Wien vom 29.3.1950 GZ: Vg 1 a Vr 1601/48 wurde Dr. Heinrich Gross schuldig erkannt, er habe in Wien als Arzt in den Jahren 1941/43 in der städtischen Nerven- und Kinderklinik für Kinder in Wien, 'Am Spiegelgrund,' durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel zur sicheren Vollstreckung der Übeltat der Krankenpflegerin Anna Katschenka nämlich die vorsätzliche Tötung eines Pflegebefohlenen durch Verabreichung von Giften wie Luminal, Veronal oder Morphinum, ohne daß sie Mörderin war, beigetragen; der Täter habe aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen gehandelt, welche im Interesse der NS-Gewaltherrschaft ergangen sind. Hiedurch habe er das Verbrechen der Mitschuld am Totschlag nach § 5 StG, § 212 RStG begangen.

Aus den Ergebnissen des Beweisverfahrens und den Ausführungen in der Urteilsbegründung ergibt sich folgendes:

Dr. Gross verantwortete sich dahin, er habe wohl von Euthanasierungen Kenntnis erlangt, sei jedoch auf Grund der in der Folge gemachten Wahrnehmungen ein entschiedener Gegner der Euthanasie geworden. Deshalb habe er eine an ihn durch Dr. Jekelius gestellte Aufforderung zur Mitwirkung an Euthanasien strikte abgelehnt. Er bestreitet entschieden, jemals den Auftrag zu einer Euthanasierung gegeben zu haben. Die von ihm verordneten Medikamente dienten lediglich der Linderung der Leiden des Patienten, nicht aber dem Zwecke, den Tod desselben vorzeitig herbeizuführen.

Die Zeugin Katschenka bekundete, sie habe auftragsgemäß etwa 24 Todesbeschleunigungen durchgeführt, es könne möglich sein, daß auch ein von Dr. Gross angeordneter Fall darunter war. Sie könne jedoch nicht sagen, ob Dr. Gross Medikamente verordnete, um die Schmerzen eines im To-

deskampf liegenden Kindes zu lindern (nicht strafbare Sterbehilfe) oder um eine Todesbeschleunigung herbeizuführen auf Grund einer Ermächtigung des Reichsausschusses für wissenschaftl. Erforschung erb- und anlagebedingter schwerer Erkrankungen. Sämtliche weiteren als Zeugen vernommenen Krankenschwestern bestätigten, daß ihnen von irgendeiner Mitwirkung von Dr. Gross an Todesbeschleunigungen nichts bekannt sei. Sie bekundeten im Gegenteil die besondere Liebe des Dr. Gross bei der Behandlung der kranken, selbst schwerkranken Kinder, die die Vornahme einer Euthanasie durch ihn unwahrscheinlich erscheinen lasse. So bestätigte die Zeugin Budin weiters, daß ihr Dr. Gross den Rat gab, im Interesse ihres Kindes dieses aus der Anstalt zu nehmen.

Das Volksgericht stellte daher ausdrücklich fest, daß nicht nachgewiesen werden konnte, es habe Dr. Gross an irgendeiner Todesbeschleunigung teilgenommen, bzw. Anna Katschenka zu einer oder mehreren der von ihr vorgenommenen Todesbeschleunigungen angestiftet. Das Volksgericht nahm aber als erwiesen an, es habe Dr. Gross die vorgeschriebenen Krankmeldungen an den Reichsausschuß verfaßt und so mitgeholfen, eine Rückenbedeckung für die verbrecherische Handlungsweise desjenigen, der die Euthanasierungen anordnete, oder durchführte, zu schaffen. In dieser Handlungsweise des Dr. Gross erblickte das VG eine Mitschuld an den Todesbeschleunigungen und stützte darauf sein verurteilendes Erkenntnis. -

Der OGH stellte jedoch fest, daß der Urteilsbegründung nicht zu entnehmen ist, es habe eine der von Dr. Gross pflichtgemäß erstatteten Krankmeldungen zum Anlaß einer Euthanasierung überhaupt oder insbesondere einer durch die Krankenpflegerin Anna Katschenka durchgeführten Tötung geführt. Es wurde deshalb das Urteil des VG Wien soweit es Dr. Gross schuldig erkannte und zu einer Strafe verurteilte, aufgehoben.

Es müßte demnach erwiesen werden, daß Dr. Gross durch die von ihm erstattete Meldung an den Reichsausschuß zu der er verpflichtet war, Anlaß zu einer Euthanasierung gegeben habe. Dieser Beweis läßt sich aber weder durch Anna Katschenka noch durch Marianne Türk als Zeugin erbringen. An-

dere Beweismittel gegen Dr. Gross liegen in dieser Richtung nicht vor. Eine neuerliche Hauptverhandlung würde bei dieser Sachlage unweigerlich

zu einem Freispruch des Dr. Gross führen."

Bei den in der zuvor ergangenen Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 27.4.1951 enthaltenen Ausführungen, daß "die Sache an das Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht zu neuer Verhandlung und Entscheidung im Umfange der Aufhebung zurückverwiesen", wird bzw. daß "dem Volksgerichte eine neue Verhandlung und Entscheidung aufzutragen", war, handelt es sich um eine bei kasatorischen Urteilen übliche Diktion, die den öffentlichen Ankläger auf Grund des im Strafverfahren geltenden Anklagegrundsatzes nicht bindet und für den Fall, daß die Beweislage als für einen Schuldspruch nicht ausreichend eingeschätzt wird, auch nicht hindert, von der Anklage zurückzutreten. -

b) Das Bundesministerium für Justiz war in diese Anklagezurückziehung nicht eingebunden und erteilte in diesem Zusammenhang auch keine Weisungen.

c) In dem gegen Dr. Heinrich Gross zu Vg 1 Vr 174/51 - Hv 60/51 (ursprünglich Vg 1 a Vr 1601/48 - Hv 128/50) des Landesgerichts für Strafsachen Wien geführten Strafverfahren selbst wurde kein gerichtliches Sachverständigengutachten eingeholt. '

Zu einer Begutachtung von achtzehn Krankengeschichten durch zwei vom Gericht bestellte Sachverständige war es jedoch - und darauf dürfte sich die Frage beziehen - in der gegen den Leiter der Heilpädagogischen Klinik 'Am Spiegelgrund' und zwei dort tätige Ärztinnen zu Vg 1 a Vr 2365/45 - Hv 1208/46 des Landesgerichts für Strafsachen Wien anhängigen Strafsache gekommen. Mit Erlaß vom 15.5.1946 ersuchte der damalige Bundesminister für Justiz die Oberstaatsanwaltschaft Wien, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, von einer Überprüfung und Begutachtung weiterer Krankengeschichten durch die beiden Sachverständigen abzusehen und umgehend Anklage zu erheben, weil sich eine weitere Verzögerung der Voruntersuchung nicht vertreten lasse. Durch die Geständnisse des Dr. E. I. und der Dr. M. T. im Zusammenhalt mit dem Sachverständigengutachten sei erwiesen, daß gegen zahlreiche Menschen auf solche Art gehandelt wurde, daß daraus deren Tod erfolg-

te. Dieses Strafverfahren endete am 18.7.1946 mit zwei Schuldsprüchen und einem Freispruch.

Zu 2: .

a) Nach dem rechtskräftigen Abschluß des von Dr. Heinrich Gross gegen Dr. Werner Vogt angestrebten Ehrenbeleidigungsverfahrens berichtete die Staatsanwaltschaft Wien am 3.8.1981 über ihr Vorhaben, die wegen des Vorwurfs von Tötungshandlungen eingelangten Anzeigen gegen Dr. Gross gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen. Dem Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 21.8.1981, diesen Bericht der Staatsanwaltschaft Wien zu genehmigen, wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 14.10.1981 zugestimmt. Maßgeblich für diese Vorgangsweise war im wesentlichen, daß die Dr. Gross vorgeworfenen Euthanasiehandlungen diesem stets unter Verneinung der Niedrigkeit der Beweggründe nicht als Mord nach § 21 1 RStGB, sondern als Totschlag nach § 21 2 RStGB angelastet worden waren, so auch in dem später vom Obersten Gerichtshof aufgehobenen Urteil des Volksgerichts Wien, und daß in Ansehung eines Totschlags nach § 212 RStGB die Verjährungsfrist bereits abgelaufen war.

b) Nach den mir vorliegenden Akten gab es in diesem Zusammenhang seitens des Bundesministeriums für Justiz weder Weisungen an die noch Rücksprachen mit der Staatsanwaltschaft Wien. -

Zu 3:

Auf Grund der Sachverhaltsdarstellung des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes verfügte die Staatsanwaltschaft Wien die Beischaffung sämtlicher bezughabender Gerichtsakten und erwog gleichzeitig in ihrem Bericht vom 26.6.1995 mögliche weiterführende Erhebungen. In einem weiteren Bericht vom 29.11.1995 gelangte die Staatsanwaltschaft Wien nach Vergleich der ihr vorliegenden Unterlagen mit dem Inhalt des Strafaktes Vg 1 Vr 174/51 - Hv 60/51 des Landesgerichts für Strafsachen Wien jedoch zum Ergebnis, daß die vorhandenen Beweismittel eine Antragstellung auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens nicht rechtfertigen würden. Auch weitere Erhebungen wären nicht geeignet, die frühere leugnende Verantwortung des Beschuldigten zu widerlegen. Von einer gerichtsmedizinischen Untersuchung der seitens des Magistrats der Stadt Wien noch verwahrten

Gehirnpräparate sei Abstand genommen worden, weil anhand einer derartigen Untersuchung lediglich ein gewaltsamer Tod der Kinder etwa durch Gift hätte festgestellt werden können. Dadurch könne jedoch kein Nachweis für eine von Dr. Gross begangene, strafrechtlich zu ahndende Tat erbracht werden.

Das übereinstimmende Vorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden, das Verfahren nach § 90 Abs. 1 StPO zu beenden und von einer Antragstellung auf Wiederaufnahme im seinerzeitigen Verfahren abzusehen, wurde vom Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 18.12.1995 zur Kenntnis genommen. Zusätzlich zu den von der Staatsanwaltschaft Wien angestellten Überlegungen hielt das Bundesministerium für Justiz das Vorhaben der Anklagebehörden schon deshalb für zutreffend, weil eine allenfalls erweisbare Mitwirkung von Dr. Gross an Euthanasiehandlungen im Jahr 1944 rechtlich ebenfalls nach § 212 RStGB zu beurteilen und damit verjährt sei.

Zu 4:

Die im Artikel 'Tod am Spiegelgrund,' in der Zeitschrift 'profil' Nr. 11 vom 10.3. 1997 enthaltenen Ausführungen sind Gegenstand einer an die Staatsanwaltschaft Wien gerichteten Anzeige des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes vom 10.3.1997. Ein inzwischen eingelangtes Vorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden, diese Anzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen, wurde vom Bundesministerium für Justiz nicht zur Kenntnis genommen. Vielmehr wurde zwecks Schaffung einer umfassenden Beurteilungsgrundlage um die Vornahme weiterer Erhebungen (vor-allem die Beischaffung und Auswertung weiterer Unterlagen und Akten) ersucht. Nach deren Abschluß wird die Staatsanwaltschaft Wien neuerlich im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Wien über das beabsichtigte Vorhaben zu berichten haben. Auf der dann gegebenen Sachverhaltsgrundlage wird auch die Frage der rechtlichen Qualifikation erneut zu prüfen sein.

Zu 5:

Nach § 3 des Bundesgesetzes vom 19. Februar 1975 über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher werden von den Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz (mit Ausnahme des Landesgerichts für Strafsachen Wien, des Jugendgerichtshofs Wien und des Landesgerichts für Strafsachen Graz



sowie des Arbeits- und Sozialgerichts Wien) sogenannte Sachverständigenlisten geführt, in die die allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen eingetragen sind. Ein Sachverständiger darf nur in eine einzige Liste eingetragen werden. Nach den aus Anlaß dieser Anfrage eingeholten Berichten der Präsidenten der Oberlandesgerichte scheint Dr. Heinrich Gross seit 1984 nicht mehr in den Listen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen des Oberlandesgerichtssprengels Wien auf und ist auch in keiner Sachverständigenliste im Bereich eines anderen Oberlandesgerichtssprengels als gerichtlich beeideter Sachverständiger eingetragen.

Den Sachverständigenlisten kommt allerdings nur eine Hilfsfunktion zu; die Gerichte können auch nicht in die Sachverständigenliste eingetragene Personen zum Sachverständigen bestellen. Die Frage, wer im Einzelfall zum Sachverständigen bestellt wird, ist eine Entscheidung des unabhängigen Gerichts, in die vom Bundesministerium für Justiz nicht eingegriffen werden darf.

Soweit für das Bundesministerium für Justiz überblickbar, wurde Dr. Heinrich Gross nach seiner Streichung aus der Sachverständigenliste noch in zahlreichen Fällen vom Landesgericht für Strafsachen Wien und vom Landesgericht Eisenstadt als Sachverständiger herangezogen. Außerhalb dieser beiden Gerichtshöfe ist nur eine Bestellung durch das Landesgericht Wels und eine weitere durch das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bekannt. Seit dem Jahr 1995 wurde Dr. Gross - von der soeben erwähnten Bestellung durch das Bezirksgericht Innere Stadt Wien aus dem Jahr 1995 oder 1996 abgesehen - nur noch in Verfahren vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien als Sachverständiger herangezogen, und zwar im Jahr 1995 in 179 Fällen, wobei Sachverständigenhonorare in einer Gesamthöhe von S 595.231 ,-- bestimmt wurden, und im Jahr 1996 in 123 Fällen mit einem Gesamthonorar von S 413.871 ,--. Daten für das Jahr 1997 konnten nicht eruiert werden.

Wie bereits ausgeführt, ist die Bestellung eines Sachverständigen in einem Gerichtsverfahren eine Angelegenheit der Rechtsprechung, in die das Bundesministerium für Justiz wegen des verfassungsgesetzlichen Grundsatzes der Gewaltentrennung nicht eingreifen kann. Es wurde jedoch bereits veranlaßt, daß der Präsident

des Oberlandesgerichts Wien die Richter des Landesgerichts für Strafsachen Wien im Rahmen einer - bereits terminisierten - Richterbesprechung auf die Problematik hinweisen wird.